

## **Anlage 2**

### **Rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16.12.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom XX.XX.2012**

#### **§ 1**

##### **Steuergläubiger**

Die Stadt Köln erhebt nach dieser Satzung eine Steuer auf Geldspielgeräte als örtliche Aufwandsteuer.

#### **§ 2**

##### **Steuergegenstand**

Besteuert wird die entgeltliche Benutzung von Geldspielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

#### **§ 3**

##### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der Spieleinsatz. Als Spieleinsatz gilt alles, was für die Nutzung des Spielgerätes aufgewendet wird. Zu besteuern sind sämtliche durch Geldeinwurf, stehen gelassene Gewinne, Eintritts- und Kundenkarten usw. ausgelöste Spiele.
- (2) Erklärt der Anmeldeverpflichtete für einzelne oder mehrere Spielgeräte den Spieleinsatz nicht, gilt als Spieleinsatz das 2,6157-fache des Einspielergebnisses. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme

(sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

#### **§ 4**

##### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt 5 vom Hundert des Spieleinsatzes je Gerät und Monat.
- (2) Die sich nach Absatz 1 ergebende Steuer ist der Höhe nach begrenzt auf den für die betreffenden Veranlagungszeiträume nach dem Stückzahlmaßstab festgesetzten Betrag.

#### **§ 5**

##### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter gilt der Eigentümer der Geräte; im Falle einer Sicherheitsübereignung oder eines vergleichbaren Rechtsverhältnisses der wirtschaftliche Eigentümer.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit der Benutzung des Gerätes durch den/die Spieler/in.

## § 7

### **Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Für die Geräte nach § 2 ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Köln bis zum 31. Januar 2013 je Aufstellort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, soweit noch keine bestandskräftige Steuerfestsetzung erfolgt ist.

Der Steuererklärung sind sämtliche Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) der zu versteuernden Geräte für die betreffenden Veranlagungszeiträume beizufügen.

Die Zählwerkausdrucke (Kassenstreifen) müssen – entsprechend den Angaben auf den amtlichen Vordrucken – folgende Parameter enthalten: Aufstellort, Gerätename, Gerätenummer, Ausdruck Nr., Summe der eingesetzten Geldbeträge bzw. des Einspielergebnisses nach § 3 Abs. 2 im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein

Ist die Steuerschuld größer als die Summe der bereits geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Soweit die Steuerschuld die Höhe des bisher festgesetzten oder gezahlten Steuer nicht übersteigt, tritt ihre Fälligkeit rückwirkend im Zeitpunkt der seinerzeitigen Festsetzung, oder, wenn diese aufgehoben wurde, im Zeitpunkt der Zahlung ein.

## § 8

### **Steuervereinbarungen**

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten

Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

## **§ 9**

### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren. Die Vertreter des Kassen- und Steueramtes der Stadt Köln sind berechtigt, sich eine Kopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Spielgerätsteuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

## **§ 11**

### **Straftaten / Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## **§ 12**

### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Sie gilt ausschließlich für die Besteuerungszeiträume vom 01.01.2003 – 31.12.2005 und nur für Geräte nach § 2, soweit nicht bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung nach den Regelungen der Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 oder der Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2003 für die vorgenannten Zeiträume erfolgt ist.“